



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gabriele Triebel, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Sarglose Bestattungen auf Bayerns Friedhöfen – die Kommunen jetzt in der Umsetzung unterstützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den kommunalen und kirchlichen Friedhofsträgern in Bayern detaillierte Hintergrundinformationen, Handlungsempfehlungen und Formulierungshilfen zur Satzungsänderung bezüglich der geänderten Bestattungsverordnung (BestV) zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen dieser Maßnahme soll das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) in enger Abstimmung mit Vertreterinnen und Vertretern der Glaubensgemeinschaften, der kommunalen Verbände und des Bestattungswesens, insbesondere über die Möglichkeit von sarglosen Bestattungen im Tuch informieren, um eine bedarfsgerechte Einführung und einen reibungslosen Ablauf in den Kommunen zu garantieren.

Begründung:

Im Zuge der Änderung der BestV vom 11. März 2021 können die bayerischen Friedhofsträger gemäß § 30 Abs. 2 fortan „Erdbestattungen in einem Tuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen“.

Um die nötigen Rahmenbedingungen auf dem kommunalen Friedhofsgelände zu schaffen, gilt es im Vorfeld jedoch eine Reihe an religiösen, technischen, organisatorischen, juristischen und finanziellen Fragestellungen zu berücksichtigen.

Konkret bedarf es i. d. R. einer Änderung der Friedhofssatzung, in Frage kommende Grabstätten müssen gen Mekka ausgerichtet sein und ein sicheres und würdevolles Ablassen des Leichnams muss gewährleistet werden.

In abstrakterer Weise müssen die Friedhofsträger sogar im Einzelfall prüfen, inwiefern ein religiöser bzw. weltanschaulicher Anspruch auf eine Bestattung im Tuch besteht (siehe auch Urteil des VG Karlsruhe vom 19. September 2019, 12 K 7491/18) und ob durch diese Bestattungsform möglicherweise „das sittliche Empfinden der Allgemeinheit verletzt“ werden könnte (vgl. BestV § 30 Abs. 2).

Es ist sehr zu befürworten, dass religiöse Bestattungen im Tuch nun auch auf bayerischen Friedhöfen prinzipiell möglich sind. Die teilweise Lockerung der Sargpflicht ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer Gleichstellung der Religionen. Hinsichtlich der hohen Komplexität der Umsetzung auf kommunaler Ebene ist es jedoch unbedingt notwendig, dass der Freistaat Bayern die kommunalen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger hier frühzeitig und umfassend über geeignete Vorgehensweisen und mögliche Fallstricke informiert.